



SATZUNG

Geschäftsordnung

Finanz- und Beitragsordnung

Freie Demokratische Partei

Kreisverband Dresden

Stand: November 2017

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 Zweck und Rechtsform

Der FDP-Kreisverband Dresden ist eine Gliederung des Landesverbandes Sachsen der Freien Demokratischen Partei im Sinne und nach Maßgabe des § 10 der Landessatzung.

Der Kreisverband vereinigt als liberale Partei Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts und des Bekenntnisses, die bei der Gestaltung eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom sozialen Geist getragenen freiheitlichen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen und totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art ablehnen.

§ 2 Mitgliedschaft, Erwerb, Rechte und Pflichten, Beendigung, Ordnungsmaßnahmen und Wiederaufnahme der Mitgliedschaft

Hierfür gelten die §§ 3 bis 9 der Landessatzung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jeder, der im Geltungsbereich des Parteiengesetzes lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat, die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennt und ihm nicht durch ein rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht aberkannt worden sind. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfalle einen Aufenthalt von zwei Jahren in Deutschland voraus.
- (2) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freien Demokratischen Partei ist unvereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft oder Mitwirkung in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der FDP widerspricht.
- (4) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter des MfS/AfNS und deren Informanten, die wesentlich für diese Ministerien gearbeitet haben.
- (5) Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind folgende Verantwortungsträger des SED-Regimes :
 - ehemalige hauptamtliche Mitarbeiter von SED-Kreis- und Bezirksleitungen,
 - ehemalige Mitglieder der Sekretariate der gleichen Leitungsebenen,
 - ehemalige Vorsitzende der Räte der Kreise und Bezirke einschließlich deren 1. Stellvertreter für Inneres,
 - ehemalige Kaderleiter staatlicher Organe und Einrichtungen, VE Kombinate sowie vergleichbarer Institutionen und Einrichtungen,
 - ehemalige Kommandeure der Kampfgruppen und Politstellvertreter.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über den Aufnahmeantrag, der eine Anerkennung der Grundsätze und der Satzung der Partei enthalten muss, entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes,

bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wird. Der zuständige Ortsverband ist vorher zu hören.

- (2) Die Mitgliedschaft wird mit Beschluss des Kreisvorstandes zur Aufnahme rechts-wirksam.
- (3) Ein Aufnahmeantrag kann durch Beschluss des Kreisvorstandes abgelehnt wer-den. Die ablehnende Entscheidung ist dem Landesvorstand mit Begründung mit-zuteilen, der endgültig entscheidet.
- (4) Die Aufnahme oder Ablehnung eines neuen Mitglieds durch den Kreisverband ist dem Landesverband binnen 2 Wochen anzuzeigen. Der Landesvorstand hat das Recht, der Aufnahme binnen 3 Monaten nach der Anzeige zu widersprechen. Mit dem Widerspruch des Landesvorstandes ruhen die Rechte des betroffenen Mit-glieds. Gegen diesen Widerspruch steht dem aufnehmenden Kreisverband bin-nen 2 Monaten nach dem Zugang der Widerspruchsentscheidung des Landesvorstandes das Recht der Anrufung des Landesschiedsgerichts zu. Verzichtet der Kreisverband auf die Anrufung des Landesschiedsgerichts, endet die Mitgliedschaft mit Ablauf der Widerspruchsfrist, ansonsten mit Rechtskraft der Ent-scheidung des Landesschiedsgerichts.
- (5) Bei Wohnsitzwechsel wird das Mitglied dem Kreisverband des neuen Wohnsitzes überwiesen, sofern von ihm kein Antrag auf Fortsetzung der Mitgliedschaft im bisherigen Kreisverband gestellt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung die Ziele der Freien Demokratischen Partei zu fördern und sich an der politischen und orga-nisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Zu den Pflichten gehört die Beitrags-zahlung.

§ 6 Pflicht zur Verschwiegenheit

- (1) Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder der Fachausschüsse können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Fall zu verstehen ist.
- (2) Mitglieder der richterlichen Instanzen sind auch nach Beendigung ihres Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung ihres Amtes bekannt geworde-nen Tatsachen und über die Beratung auch gegenüber Parteimitgliedern ver-pflichtet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 1. Tod
 2. Austritt
 3. rechtskräftige Aberkennung der Ehrenrechte oder des Wahlrechts
 4. Ausschluss
 5. Beitritt zu einer anderen, mit der FDP im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe
 6. Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern.

- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Eingang der Austrittserklärung wirksam.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit schweren Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Enthebung von einem Parteiamt
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Maßnahmen nach Nummer 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn ein Mitglied vor oder während seiner Mitgliedschaft in der Partei Mitbürger als Gegner eines totalitären Regimes denunziert oder seine gesellschaftliche Stellung dazu missbraucht hat, andere zu verfolgen. Ein Verstoß im Sinne von Satz 1 liegt ferner bei Verletzung der richterlichen Schweigepflicht, Verweigerung des Beitritts zur oder Austritts aus der parlamentarischen Gruppe der Partei sowie bei unterlassener Beitragszahlung vor. Ein Verstoß nach Satz 1 liegt auch vor, wenn ein Mitglied die ihm übertragene Buchführungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, Spenden nicht den gesetzlichen oder den Vorschriften der Finanzordnung entsprechend abrechnet bzw. abgeliefert oder Mittel nicht den Vorschriften und Beschlüssen entsprechend verwendet und dadurch der Partei finanziellen Schaden von nicht unbedeutender Höhe zufügt.
- (3) Für die Gerichtsverfassung und das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht gilt die Bundesschiedsgerichtsordnung der FDP.
- (4) Die parlamentarischen Gruppen der Partei sind gehalten, ein rechtskräftig ausgeschlossenes oder ausgetretenes Parteimitglied aus ihrer Gruppe auszuschließen.

§ 9 Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit Einwilligung (vorherige Zustimmung) des Landesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Ist das Mitglied in erster Instanz durch das Bundesschiedsgericht ausgeschlossen worden, so ist für die Wiederaufnahme die Einwilligung des Bundesvorstandes notwendig.

§ 2 a Ehrenmitgliedschaft und Ehrenvorsitzende

- (1) Besonders verdiente Mitglieder, die der FDP mindestens 10 Jahre angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Kreisparteitag auf Vorschlag des Ortsverbands, in dem der Vorgeschlagene Mitglied ist, oder des Kreisvorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft endet mit der Mitgliedschaft in der FDP.
- (2) Ehemalige Kreisvorsitzende, die über mindestens drei Wahlperioden den Kreisvorsitz inne hatten und das 60. Lebensjahr überschritten haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet der Kreisparteitag.
- (3) Ehrenmitglieder und -vorsitzende sind von der Beitragspflicht gegenüber dem Kreisverband entbunden. Der Kreisverband trägt die Beitragsanteile an den Landes- und Bundesverband.

II. Gliederung

§ 3 Gliederung des Kreisverbandes

- (1) Die Grenzen des Kreisverbandes decken sich mit dem Territorium der Landeshauptstadt Dresden.
- (2) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände, die in der Regel territorial den Ortsamtsgrenzen in der Stadt Dresden entsprechen.
- (3) Ein Ortsverband kann mehrere benachbarte Ortsamtsbereiche umfassen. Er muss aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Vor Neugründung bzw. Zusammenfassung von Ortsverbänden ist der Vorstand des Kreisverbandes zu hören.

§ 4 Ortsverbände

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Ortsverbandes und soll einmal im Kalenderjahr stattfinden. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10% der Mitglieder, jedoch mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Vorstand des Ortsverbandes führt die laufenden Geschäfte des Ortsverbandes. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt (§ 4 und 5 der Geschäftsordnung zur Landessatzung gelten entsprechend).

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur bis zum verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.

- (3) Der Vorstand des Ortsverbandes besteht aus den gewählten Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden
 - bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - den Beisitzern

Die Anzahl der stellvertretenden Vorsitzenden und der Beisitzer wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

- (4) Der Vorstand des Ortsverbandes ist gegenüber der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

III. Organe des Kreisverbandes

§ 5 Organe

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) der Kreisparteitag
- b) der Vorstand des Kreisverbandes.

§ 6 Kreisparteitag

- (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Stadtverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kreisparteitag einzuberufen. Für die Einberufung von Kreisparteitag gilt § 17 Geschäftsordnung zur Bundessatzung der FDP.
- (2) Die Kreisparteitage werden als Mitgliederparteitage durchgeführt.
- (3) Der ordentliche Kreisparteitag findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegenstehen.
- (4) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch den Vorsitzenden auf Beschluss des Kreisverbandesvorstandes, auf Antrag von zwei Ortsverbänden, oder von 10% der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, unter Bekanntgabe einer Tagesordnung einzuberufen.

Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

- (5) Der ordentliche Kreisparteitag ist vom Vorsitzenden mit einer Frist von 21 Tagen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (6) Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen:
 1. den Rechenschaftsbericht des Kreisverbandesvorstandes
 2. den Bericht der FDP-Fraktion im Stadtrat bzw. der FDP-Stadträte
 3. den nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufgestellten und geprüften Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und seine Genehmigung durch den Kreisparteitag.
- (7) In jedem zweiten Jahr hat die Tagesordnung weiterhin vorzusehen:
 4. die Entlastung des Vorstandes des Kreisverbandes
 5. die Wahl der Organe des Kreisverbandes
 6. die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag, entspr. der Landessatzung
 7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter.
- (8) Die Wahlen zu Absatz 7 Ziffer 5 und 6 sind schriftlich und geheim.

§ 7 Teilnahme und Stimmrecht

- (1) Kreisparteitage sind öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitags kann jederzeit die Öffentlichkeit

für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte zugelassen oder ausgeschlossen werden.

- (2) Auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder des Kreisverbandes, die ihrer Beitragspflicht bis zum Ende des letzten Quartals nachgekommen sind, stimmberechtigt. Rederecht haben darüber hinaus alle Mitglieder des Kreisverbandes der Jungliberalen Aktion.

§ 8 Geschäftsordnung des Kreisparteitages

- (1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde, und mehr als 10% der Mitglieder anwesend sind. Ist der Kreisparteitag zu einem Tagesordnungspunkt nicht beschlussfähig, so ist ein neuer Parteitag einzuberufen. Dieser ist zu vorgenannten Tagesordnungspunkten ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Der Kreisparteitag wird von einer Tagungsleitung geleitet, welche der Kreisparteitag zu Beginn wählt.
- (3) Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht in der Satzung oder der Geschäftsordnung des Landes etwas anderes bestimmt ist. Ausgenommen sind Satzungsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand des Kreisverbandes

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden des Kreisverbandes
 2. zwei stellvertretenden Kreisverbandsvorsitzenden
 3. dem Schatzmeister des Kreisverbandes
 4. sieben Beisitzern. Die Tagungsleitung bittet zuerst die Ortsverbände um Vorschläge, die nach den Wahlen gemäß Ziffer 1 bis 3 noch nicht im Vorstand vertreten sind.
 5. einem weiteren Mitglied, dass vom JuliA-Stadtverband zur Wahl vorgeschlagen wird; der Bewerber muss Mitglied der FDP sein.
- (3) Weisungsgebundene Mitglieder der Kreisverbandsgeschäftsstelle dürfen nicht zugleich Mitglied des Kreisverbandsvorstands sein.
- (4) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied aus, so wird die Nachwahl auf dem nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die so gewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Vorstandes.
- (5) Scheidet der Schatzmeister aus seinem Amt aus, so bestellt der Vorstand des Kreisverbandes unverzüglich kommissarisch einen neuen Schatzmeister aus den Mitgliedern des Vorstandes.
- (6) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Wahlen enthält die Geschäftsordnung.

§ 10 Einberufung des Vorstandes des Kreisverbandes

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden des Kreisverbandes einberufen.
- (2) Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann die Einberufung des Vorstandes verlangen; in diesem Fall muss die Einberufung binnen einer Woche erfolgen.

§ 10a Vorschläge für die Besetzung von Ortsbeiräten

- (1) Kann der FDP-Kreisverband Dresden Vorschläge für Besetzung von Ortsbeiräten nach § 71 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 32 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Dresden unterbreiten, so berufen die Ortsvorstände unverzüglich nach der Kommunalwahl Mitgliederversammlungen in den Ortsverbänden ein, in deren Ortsamtsbereich ein Vorschlag zu unterbreiten ist. Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes beschließt einen Vorschlag, der dem Kreisvorstand übermittelt wird. Für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung finden die für Wahlen geltenden Vorschriften dieser Satzung Anwendung.
- (2) Der Kreisvorstand gibt den Vorschlag des FDP-Kreisverbandes Dresden gegenüber der Landeshauptstadt Dresden ab. Will der Kreisvorstand von der Entscheidung der Mitgliederversammlung des jeweiligen Ortsverbandes abweichen, so hat er zunächst gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsvorstand eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, so beruft der Kreisvorstand unverzüglich einen Kreisparteitag ein, der über den Vorschlag abschließend entscheidet. Der Kreisparteitag ist an die Vorschläge des Ortsverbandes und des Kreisvorstandes nicht gebunden.
- (3) Kommt ein Ortsverband seiner Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung gem. Abs. 1 nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Kommunalwahl nach, beruft der Kreisvorstand die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes ein und leitet die Sitzung.

§ 11 Ehrenvorsitzende

- (1) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Vorstandes eine(n) Ehrenvorsitzende(n) wählen.

IV. Bewerberaufstellung für öffentliche Wahlen

§ 12 Geltung der Wahlgesetze und der Satzung

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für die Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und die Satzung des Landesverbandes.

V. Arbeitskreise

§ 13 Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes kann nach Bedarf zur Bearbeitung von sachlich-politischen und organisatorischen Parteaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.
- (2) § 24 Abs. 3 und 4 der Landessatzung gilt entsprechend.
- (3) Die Vorsitzenden der Arbeitskreise sind vom Vorstand des Kreisverbandes zu berufen.

VI. Finanz und Beitragsordnung

Die Finanz- und Beitragsordnung ist durch den Landesverband geregelt.

(Im Anschluss in derzeitiger Fassung abgedruckt)

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Landesverband und Kreisverbände

- (1) Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Der Vorstand des Kreisverbandes ist verpflichtet, auf Grundlage dieser und der übergeordneten Landessatzung zu arbeiten.

§ 15 Amtsdauer

- (1) Der Vorstand des Kreisverbandes ist in jedem zweiten Kalenderjahr neu zu wählen. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand geschäftsführend im Amt.
- (2) Ein Misstrauensantrag gegen den Vorstand kann nur von einem Drittel der Mitglieder gemeinsam gestellt werden.

Der Antrag ist schriftlich zu begründen. Er ist auf einem zu diesem Zweck einberufenden außerordentlichen Kreisparteitag zu behandeln. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.

Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Antragsberechtigten ist die Mitgliederzahl, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Misstrauensantrag an den Landesverband als beitragspflichtig gemeldet hat. Die Einbringung als Dringlichkeitsantrag ist nicht zulässig.

- (3) Spricht ein nach Absatz 2 einberufener Kreisparteitag dem Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so ist damit dessen Amtszeit beendet, der Kreisparteitag wählt in der gleichen Sitzung einen neuen Vorstand.
- (4) Die Amtsdauer eines so gewählten Vorstandes gilt nur bis zu dem nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 2 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem Wahlen vorgenommen werden.

§ 16 Satzungsbeschlüsse

- (1) Die vom Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließende Satzung gilt in Verbindung mit der Geschäftsordnung des Kreisverbandes, der Satzung, der Geschäftsordnung, Finanz- und Beitragsordnung der Landes- und Bundespartei.
- (2) Änderungen der Satzung des FDP-Kreisverbandes Dresden können nur von einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von 2/3 der auf dem Parteitag anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.
- (4) Die Geschäftsordnung des Kreisverbandes Dresden ist Bestandteil der Satzung des Kreisverbandes Dresden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

§ 1 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, sofern in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds.
- (3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Absatz 1 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung des Kreisverbandes nichts anderes bestimmt.
- (2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Zahl der Stimmberechtigten für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Anzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 Abstimmungen

- (1) Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen. Wenn es zur genauen Feststellung des Abstimmungsergebnisses erforderlich ist, kann der Versammlungsleiter eine andere Form der Abstimmung anordnen.
Auf das Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt.
- (2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang. Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, so hat der zeitlich früher eingebrachte Antrag den Vorrang.

§ 4 Wahlen

- (1) Die Wahlen zu den Organen des Kreisverbandes und seinen Untergliederungen sind schriftlich und geheim.
Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.
- (2) Bei Wahlen entscheidet grundsätzlich die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in der Satzung des Kreisverbandes und der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen zählen als gültige Stimmen. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig.
- (3) Jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären. Die Erklärung kann schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 Vorstandswahlen

- (1) Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister werden in schriftlicher und geheimer Wahl in Einzelwahlgängen gewählt. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Wird sie nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei mehreren Kandidaten als Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen. Bei Bedarf findet ein dritter Wahlgang statt. In diesem genügt die einfache Mehrheit. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

- (2) Die Beisitzer werden schriftlich und geheim gewählt. Bei diesen Wahlen gelten diejenigen als gewählt, welche die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, und in der Reihenfolge der Höchstzahl der Stimmen.

Erreichen nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei erneuter Stimmgleichheit bei der Stichwahl entscheidet das Los aus der Hand des Versammlungsleiters.

- (3) Die Wahl erfolgt durch Ausfüllen eines leeren oder eines vorgedruckten Stimmzettels.

§ 6 Vorschläge, Personalbefragung

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Bewerber für alle Wahlen vorzuschlagen; dabei ist § 9 der Satzung zu beachten.
- (2) Vor Eintritt in die Abstimmung muss auf Antrag eine Personalbefragung und/oder eine Personaldebatte durchgeführt werden. Mit Mehrheit der vertretenen Stimmen kann die Personalbefragung oder -debatte beendet werden.

§ 7 Anträge

- (1) Anträge zur Behandlung durch den Kreisparteitag können vom Vorstand des Kreisverbandes und von jedem Ortsverband, vom Stadtvorstand der Jungliberalen Aktion und von fünf Mitgliedern gemeinsam gestellt werden.
- (2) Diese Anträge sind auf den jeweiligen Tagungen der Organe der Kreisverbände in der Programmgestaltung vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Behandlung soll nach Möglichkeit stets der Aussprache über das Hauptreferat unmittelbar folgen.
- (3) Sachanträge an den Kreisparteitag sind spätestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages schriftlich an den Kreisvorstand einzureichen.
- (4) Satzungsänderungsanträge sind bis spätestens einen Monat vor einem Kreisparteitag beim Vorstand des Kreisverbandes einzureichen. Über das Vorliegen eines Satzungsänderungsantrages hat der Vorstand die Ortsvorsitzenden spätestens eine Woche nach dessen Eingang zu informieren.
- (5) Der Vorstand des Kreisverbandes hat das Recht, Sachanträge ohne die Fristen des Absatzes 3 schriftlich einzureichen.
- (6) Alle bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Anträge sind bis spätestens fünf Tage vor Parteitagsbeginn allen stimmberechtigten Mitgliedern, die für diesen Zweck ihre e-Mail-Adressen zuvor schriftlich bei der Geschäftsstelle des Kreisverbandes

Dresden hinterlegt haben, per e-Mail zuzuleiten. Des Weiteren sind die Anträge in der Geschäftsstelle zur Einsicht auszulegen.

- (7) Dringlichkeitsanträge können ohne Einhaltung der Fristen des Absatzes 3 zum Kreisparteitag von 10 Mitgliedern eingebracht werden. In diesem Fall bestimmt der Kreisparteitag nach der Behandlung der fristgerecht eingebrachten Anträge und der dazu gestellten Zusatz- und Änderungsanträge ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll.

Eine andere Reihenfolge der Behandlung von Anträgen erfordert die einfache Mehrheit der auf dem Parteitag vertretenen Stimmen.

- (8) Zu allen behandelten Sachanträgen können bis zur Beschlussfassung Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.

§ 8 Verweisung

Der Kreisparteitag kann jeden Antrag durch Beschluss an den Vorstand des Kreisverbandes oder an die Stadtratsfraktion überweisen. Diese Überweisung kann auch ohne Aussprache erfolgen. Eine Beratung hat stattzufinden, wenn es ein Drittel der Mitglieder des betreffenden Organs verlangt.

§ 9 Verhandlungsführung

- (1) Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.
- (2) Ob Anträge, die entweder nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen oder verspätet eingebracht worden sind, beraten werden sollen, entscheidet das angerufene Organ durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der Stimmen.
- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf drei Minuten begrenzt.

§ 10 Wortmeldungen

- (1) Die Wortmeldungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe des Themas. Der Versammlungsleiter erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Eine Gliederung der Diskussion nach Sachgebieten kann beschlossen werden.
- (2) Der Versammlungsleiter darf sich selbst nur in Angelegenheiten der Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich sonst zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratungen über diese Angelegenheit im Amt vertreten lassen.
- (3) Persönliche Erklärungen sind erst nach Schluss der Beratung, jedoch vor der Abstimmung, gestattet. Der Redner darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur persönliche Angriffe zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (4) Auf Antrag jedes Mitglieds eines Organs kann jederzeit mit einfacher Mehrheit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschlossen werden.
- (5) Ein Antrag auf Schluss der Debatte bedarf der Annahme mit einfacher Mehrheit der Stimmen.

§ 11 Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist anzusprechen, was unter Vertraulichkeit im Einzelnen zu verstehen ist.

§ 12 Protokoll

Von den Verhandlungen der Organe des Kreisverbandes ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Protokollant ist zum Beginn der Tagung festzulegen. Ein Auszug mit dem Wortlaut der gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Ortsverbänden zuzustellen. Die Niederschriften werden vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Kreisverbandes oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 13 Mitgliederwesen

- (1) Der Kreisverband führt eine Mitgliederdatei.
- (2) Die Ortsverbände haben eingehende Aufnahmeanträge unverzüglich mit einer Stellungnahme dem Vorstand des Kreisverbandes zur Entscheidung zu übermitteln. Der Vorstand des Kreisverbandes leitet eine Kopie des Aufnahmeantrags nach der Aufnahme des Mitglieds an den Landesverband weiter. Nach Eingang der Mitgliedskarte ist diese durch den Ortsverband dem Mitglied zu übergeben.
Bei Aufnahmeanträgen, die beim Vorstand des Kreisverbandes gestellt werden, ist eine Rücksprache mit dem zuständigen Ortsverband vor der Entscheidung zu führen.
- (3) Bei Veränderung des Mitgliederbestandes haben sich die Vorstände des Kreisverbandes und der zuständigen Ortsverbände gegenseitig zu informieren.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Satzung des Kreisverbandes und diese Geschäftsordnung nicht ausdrücklich Vorschriften enthalten, gelten die Landes- und Bundessatzung sowie deren Geschäftsordnungen entsprechend.

FINANZ- UND BEITRAGSORDNUNG

Gemäß Abschnitt VI. der Kreissatzung gilt die Finanz- und Beitragsordnung des Landesverbandes. Diese ist in der derzeitigen Fassung nachstehend abgedruckt.

1. Finanz- und Haushaltsplanung

§1

Finanzplanung

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände sind verpflichtet, vor Beginn des Haushaltjahres Finanzpläne für ein Jahr aufzustellen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (2) Die Finanzpläne werden von den Schatzmeistern entworfen und von den Vorständen beschlossen.

§2

Haushalts- und Finanzkommission

- (1) Der Landesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Landes-schatzmeister ist kraft Amtes Mitglied und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.
- (2) Den Kreisverbänden wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

§3

Haushaltsplanung

- (1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (2) Geschäfts-/Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltspläne werden von den Schatzmeistern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.
- (3) Der Haushaltsplan der Landespartei bedarf, bevor er dem Landesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§4

Grundsätze

- (1) Der Landesverband und die Kreisverbände bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabearten verwendet werden.

§5

Zuwendungen von Mitgliedern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§6

Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Spenden, die von Mitgliedern entgegengenommen worden sind, sind von diesen unter Benennung des Spenders unverzüglich an den Schatzmeister der zuständigen Gliederung weiterzugeben.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§7

Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Absatz (1) Satz 2 des Parteiengesetzes unzulässig sind, sind unverzüglich an den Bundesverband weiterzuleiten. Der Bundesschatzmeister veranlasst nach Prüfung des Vorgangs die sofortige Übergabe an das Präsidium des Deutschen Bundestages.

III. Beitragsordnung

§8

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Mitglied im Wege der Selbsteinschätzung gegenüber dem Schatzmeister der zuständigen Gliederung erklärt. Richtwert für die Selbsteinschätzung eines monatlichen Mitgliedsbeitrages ist ein Betrag von 0,5% der monatlichen Einkünfte. Die im Wege der Selbsteinschätzung festgelegte Beitragshöhe bleibt für das Mitglied verbindlich und dient der Feststellung von etwaigen Beitragsrückständen, so lange das Mitglied nicht gegenüber dem Schatzmeister aufgrund einer neuen Selbsteinschätzung eine andere Beitragshöhe mitteilt. Eine rückwirkende Senkung des Mitgliedsbeitrages ist unzulässig.

Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:

	Bruttoeinkünfte monatlich	Mindestbeitrag monatlich
A	bis 2.600 EURO	8,00 EURO
B	2.601 bis 3.600 EURO	12,00 EURO
C	3.601 bis 4.600 EURO	18,00 EURO
D	über 4.600 EURO	24,00 EURO

In eigenen Beitragsordnungen dürfen beitrags erhebende Gliederungen für die Stufe A höhere Mindestbeiträge bis zu Höhe der Stufe D, jedoch keine von der Beitragsstaffel nach unten abweichenden Mindestbeiträge festlegen.

- (3) Der Vorstand der Gliederung, die die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag
- für Rentner,
 - für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
 - für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
 - für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
 - sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte
- abweichend von der Regelung des Absatzes (2) festzusetzen.
- (4) Der zuständige Schatzmeister ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Schatzmeisters kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§9

Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an den Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung ist nicht statthaft.

§10

Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge (Beitragshoheit) erfolgt durch die Kreisverbände. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesen Verbänden. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragsvereinnahmung kann auf andere Gliederungen delegiert werden.
- (2) Übergeordnete Verbände (LV) oder Untergliederungen (OV) des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes (KV) haben Anspruch auf Mitgliedsbeitragsanteile.
- (3) Das satzungsmäßig zuständige Organ des erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung von Anteilen an seine Untergliederungen.
- (4) Die Parteitage der übergeordneten Gliederungen entscheiden über den Mitgliedsbeitragsanteil, der an sie abzuführen ist.
- (5) Die Kreisverbände führen als anteiligen Mitgliedsbeitrag pro Monat und Mitglied Euro 2,50 an den Landesverband ab. Die Beitragsumlage erfolgt quartalsweise.
- (6) Grundlage für die Berechnung der Beiträge an den Landesverband ist die jeweils zum letzten Quartalsende bei der Landesgeschäftsstelle fortgeschriebene Mitgliederzahl.

§11**Finanzrückflüsse an die Kreisverbände**

Die Kreisverbände werden zu 50% an den Rücklaufmitteln für den Landesverband nach dem Parteiengesetz aus dem Aufkommen von Spenden an die Kreisverbände beteiligt.

§12**Verletzung der Beitragspflicht**

- (1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als zwei Monate in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens sechs Monatsbeiträgen rückständig ist.
- (3) Die Ausübung des Mitgliederstimmrechts in Mitgliederversammlungen ist abhängig von der Erfüllung der Beitragsverpflichtung.
- (4) Die Delegierten der Kreisverbände können ihr Stimmrecht auf dem Landesparteitag nur ausüben, wenn die Kreisverbände die Beiträge an den Landesverband für die Zeit bis zum vorletzten Quartalsende vor dem Landesparteitag abgeführt haben.

§13**Prüfung der Beitragszahlung**

Der Landesschatzmeister oder sein Beauftragter sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Durchführung der Beitragsordnung in den Kreisverbänden in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen.

§14**Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen**

Die Kreisverbände geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich**§15****Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung**

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Um die nach § 24 Absatz (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen des Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Kreisverbänden geordneten Personenkonten beim Landesverband erfasst.
- (3) Die Erfassung beim Landesverband ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§16**Quittungen über Zuwendungen**

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich vom Landesverband oder der Bundespartei anhand der Personenkonten ausgestellt.

§17**Prüfungswesen**

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Absatz (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Landesverband bestellt Wirtschaftsprüfer zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes gemäß §§ 23 Absatz (2) Satz 1 und Absatz (3) und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Landesvorstand, vertreten durch den Landesschatzmeister oder seines Beauftragten, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

V. Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur**§18****Rechte der Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister der Landespartei vertritt den Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Die Schatzmeister aller Verbände sind berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§19**Schadenersatz**

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat er den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Jede Gliederung haftet für ein Verschulden ihrer Organe. § 6 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§20**Rechte des Landesschatzmeisters**

Der Landesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

§21**Rechtsnatur**

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Landessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Kreisverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§22**Inkrafttreten**

(1) Diese Finanz- und Beitragsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.